

BGer 6B 598/2012 vom 5. Oktober 2012

Bundesgericht, 2012-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_598_2012

FR: TF 6B 598/2012 du 5 octobre 2012

IT: TF 6B 598/2012 del 5 ottobre 2012

Regeste

Verspätete Berufungserklärung (Strafbefehl; Verletzung der Verkehrsregeln) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Entscheid wurde auf eine Berufung des Beschwerdeführers nicht eingetreten, weil die Erklärung des Rechtsmittels verspätet erfolgte (act. 2). Mit der Frage der Verspätung der Berufungserklärung befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vor Bundesgericht nicht. Er führt lediglich aus, es sei bedauerlich, dass über "eine glasklare Sache so viel Umtrieb investiert" werde, und verweist zur Beschwerdebegründung auf diverse Schreiben und die Urteile der Vorinstanzen vom 29. Juni 2012 bzw. vom 3. September 2012 (act. 1). Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.